

RS Vwgh 2000/11/27 99/17/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Die Berufungskommission der Stadt Graz ist eine Kollegialbehörde. Entscheidet diese in unrichtiger oder unvollständiger Besetzung, weil Mitglieder, die von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, oder nicht die vorgesehene Zahl der Mitglieder mitgewirkt haben, dann hat eine unzuständige Beh entschieden und diese Entscheidung ist vom VwGH nach § 42 Abs 2 Z 2 VwGG wegen Unzuständigkeit der Beh aufzuheben (Hinweis E 22. Oktober 1987, 87/09/0184).

Schlagworte

Allgemein Behördenorganisation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170312.X01

Im RIS seit

11.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at